

## **Aufwertung der Anlagegüter**

Mit der Augustverordnung 2020 wurde eine steuerliche Aufwertung der betrieblichen Anlagegüter eingeführt.

### **Wer kann die Aufwertung machen?**

Die Aufwertung der betrieblichen Anlagegüter kann von:

- Einzelunternehmen
  - Personengesellschaften (OHG und KG)
  - Kapitalgesellschaften (GmbH und AG)
- durchgeführt werden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob das Unternehmen die einfache oder die doppelte Buchhaltung führt.

### **Was kann aufgewertet werden?**

Die Aufwertung ist auf alle materiellen und immateriellen Betriebsgüter anwendbar, welche am 31. Dezember 2019 im Eigentum des Betriebes waren.

Nicht aufgewertet werden können:

- Leasinggüter, wenn die Ablöse („riscatto“) erst nach dem 31.12.2019 erfolgt ist.
- Betriebsgüter, welche im Jahr 2020 gekauft oder verkauft wurden.

### **Wie erfolgt die Aufwertung in der Bilanz?**

Die Aufwertung wird in der Bilanz zum 31.12.2020 durchgeführt. In der Praxis wird die Bilanz zur Gänze ausgearbeitet, auch die Abschreibungen werden berechnet.

Anschließend können die Anlagegüter aufgewertet werden. Dabei darf der wirtschaftliche Wert oder der Marktwert nicht überschritten werden. Man darf also nicht unrealistische Werte ansetzen.

Durch die Aufwertung entsteht bei Unternehmen mit doppelter Buchhaltung in der Bilanz eine Aufwertungsrücklage. Bei Unternehmen mit einfacher Buchhaltung wird diese nicht gebildet.

Die Aufwertung selbst hat keine Auswirkung auf den Bilanzgewinn 2020.

### **Was kostet die Aufwertung?**

Für die Aufwertung ist eine Ersatzsteuer von 3% zu entrichten. Sie wird auf den aufgewerteten Betrag, also auf die Differenz zwischen dem Restbuchwert und dem neuen Wert (z.B. Marktwert), berechnet.

Beispiel:

- Restbuchwert: 500.-
- Marktwert: 5.500.-

Aufwertung: 5.000.-

Die Ersatzsteuer beträgt also 3% auf 5.000.- = 150.-

Sie kann in drei gleichen Raten (2021, 2022, 2023) oder einmalig bezahlt werden.

### **Wie erfolgt die Freistellung der Aufwertungsrücklage?**

Unternehmen mit doppelter Buchhaltung haben zudem die Möglichkeit, die Aufwertungsrücklage freizustellen. Diese befindet sich unter Steueraussetzung, d.h., bei einer Ausschüttung an die Gesellschafter oder an den Einzelunternehmer muss sie versteuert werden.

Mit einer zusätzlichen Ersatzsteuer von 10% kann diese Rücklage ebenfalls freigestellt werden. Wird die Freistellung vorgenommen, zählt die Rücklage bei der Ausschüttung nicht zum steuerpflichtigen Gewinn.

### **Ab wann ist die Aufwertung gültig?**

Die aufgewerteten Betriebsgüter können bereits in der Bilanz 2021 mit voller steuerlicher Gültigkeit abgeschrieben werden. Sollte ein aufgewertetes Betriebsgut jedoch vor dem 1. Jänner 2024 verkauft werden, ist die Aufwertung für die Berechnung des Mehrerlöses nicht gültig.

### **Für wen macht die Aufwertung Sinn?**

Die Aufwertung von betrieblichen Gütern, vor allem von Immobilien, ist sinnvoll, wenn sie als „ehemalige Leasinggüter“ mit dem sog. „Riscatto“-Wert im Abschreiberegister aufscheinen.

Zudem empfiehlt es sich Betriebsgüter aufzuwerten, die bereits zur Gänze oder zu einem großen Teil abgeschrieben sind, aber immer noch genutzt werden.

Ebenso sinnvoll ist es, die Aufwertung durchzuführen, wenn geplant ist die Betriebstätigkeit ab 1. Jänner 2024 aufzugeben.

Zu bedenken ist natürlich, dass durch die Aufwertung in den nächsten Geschäftsjahren höhere Abschreibungen anfallen können und somit das Betriebsergebnis reduziert wird.

**Dr. Reinhold Kofler**

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

**Boznerstrasse, 78 – Lana**

**[info@drkofler.it](mailto:info@drkofler.it)**

**Tel. 0473 550329**